

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.04.2021**

**Bremen-Fonds:**

**Corona-Härtefallfonds Bremen; Umsetzung im Land Bremen  
und Kofinanzierung von Bundesmitteln**

**A. Problem**

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hat der Senat im März 2020 ein Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen unter 10 Beschäftigte, Soloselbständige und Freiberufler\*innen sowie ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen unter 50 Beschäftigte initiiert.<sup>1</sup> Die Programme wurden mittlerweile durch entsprechende Hilfsprogramme des Bundes abgelöst: Corona Soforthilfen (bis Mai 2020); Überbrückungshilfen (Phase I: Juni-Aug 20.; Phase II: Sept-Dez 20; Phase III Nov 20 -Juni 21) sowie die „November- und Dezemberhilfen“. Über die Umsetzung der Programme wurde dem Senat zuletzt am 26.01.2021 berichtet.<sup>2</sup>

Durch die Programme werden Unternehmen umfassend bei der Bewältigung der Krise unterstützt. Es kann dennoch in besonderen Einzelfallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Vor diesem Hintergrund hat der Bund Eckpunkte für einen Härtefallfonds entwickelt, mit dem Ziel, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die bei den bisherigen Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen, und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt ist.

Der Bund stellt den Ländern dafür einmalig Mittel in Höhe von insgesamt 750 Mio. EUR zur Verfügung, die die Länder mit dem gleichen Betrag kofinanzieren müssen.

Die Verteilung der Bundesmittel i.H.v. 750 Mio. EUR auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, so dass auf Bremen ein Anteil von 7,22 Mio. EUR (=0,96 %) entfällt. Zuzüglich der erforderlichen landesseitigen Kofinanzierung von 50% stünden damit für einen bremischen Härtefallfonds insgesamt 14,44 Mio. EUR zur Verfügung. Die entsprechenden Landesprogramme sollen von den Ländern eigenständig umgesetzt und administriert werden.

---

<sup>1</sup> Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 20.03.20 „Corona-Soforthilfe, zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“; Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 27.03.20 „Corona-Soforthilfe II, Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen und Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“

<sup>2</sup> Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.21 „Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung von Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds“

Der Bund bietet den Ländern eine entsprechende Härtefallfazilität mit folgenden wesentliche Rahmenbedingungen an, für die eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll:

- Mit den Hilfen sollen pandemiebedingte besondere Härten abgemildert werden, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Das Ende des Förderzeitraums richtet sich nach der Überbrückungshilfe III (30. Juni 2021).
- Die antragstellenden Unternehmen müssen sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedroht
- Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund und Ländern gewährt werden. D. h. sie können nur gebilligt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Es sollen Hilfen für förderfähige Fixkosten zur Verfügung gestellt werden, die im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen sollen und die sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes orientieren d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.
- Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.
- Die Antragstellung soll grundsätzlich über „prüfende Dritte“ (Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Rechtsanwälte\*innen) erfolgen
- Die Administration (Antragseingang, -bearbeitung, Bewilligung und Auszahlung) liegt bei den Ländern und erfolgt im Rahmen geeigneter Entscheidungsmechanismen.

## B. Lösung

Es ist davon auszugehen, dass alle anderen Bundesländer von der Möglichkeit eines von Bund und Ländern finanzierten Härtefallfonds Gebrauch machen werden. Um auch Unternehmen in Bremen und Bremerhaven unterstützen zu können, die pandemiebedingt in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, für die aber die bestehenden Hilfsangebote nicht greifen, soll auch für das Land Bremen ein entsprechendes Härtefallprogramm („Corona-Härtefallfonds Bremen“) gemäß der zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Dabei soll das Prinzip der „harten“ Subsidiarität gelten. Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund und Ländern gewährt werden. D. h. sie können nur gebilligt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Eine Aufstockung bereits gewährter Hilfsleistungen soll grundsätzlich nicht möglich sein. Der Härtefallfonds soll dann eintreten, wenn für einen abgegrenzten Monatszeitraum kein Anspruch auf Hilfsleistungen aus anderen Programmen besteht.

Im Corona-Härtefallfonds Bremen sollen insbesondere Unternehmen mit folgenden spezifischen Fallkonstellationen („Härtefälle“) unterstützt werden:

- **„Vergleichszeiträume“**: Umsatzausfall im Vergleichsmonat des Vorjahres durch vom betroffenen Unternehmen nicht zu verantwortende Umstände, aufgrund dessen der für eine Hilfsleistung aus den regulären Hilfsprogrammen erforderliche Umsatzrückgang nicht erreicht wird (z. B. Wasserschaden im Ladengeschäft im Dezember 2019. Dadurch kein Umsatzrückgang zum Vergleich mit Dezember 2020)
- **„Gründungen“**: Gründung des Unternehmens nach den in den regulären Hilfsprogrammen geltenden Fristen
- **„Auseinanderfallen von Bestell- und Lieferzeiträumen“**: Entgegennahme einer Bestellung, für die zunächst nur eine Anzahlung geleistet wurde. Während der pandemiebedingten Beschränkungen („Lockdown“) wurden die Bestellungen ausgeliefert und der Restbetrag gezahlt. Da der Umsatzeinbruch des Unternehmens durch die (späteren) Restzahlungen für die Antragsberechtigung der bisherigen Hilfen nicht ausreicht, bekommt das Unternehmen u. U. keine Hilfeleistungen. Es bleiben jedoch weitere zusätzliche Bestellungen aus, so dass der Umsatzrückgang zeitverzögert zu erwarten ist.
- **Haupt- und Nebenerwerb**, z. B. bei Entlassung von nicht kurzarbeitergeldberechtigten Mitarbeitern wegen zu hoher Personalkosten: Herabstufung der Unternehmer im Nebenerwerb (antragsberechtigt in ÜH III) zu Soloselbstständigen im Nebenerwerb (nicht antragsberechtigt in ÜH III)

Diese Fallkonstellationen sollen nach derzeitigen Stand in der überwiegenden Zahl der Bundesländer als Härtefallkonstellation Anwendung finden.

Gerade die mit dem Corona-Härtefallfonds Bremen angestrebte Erfassung von besonderen Einzelfallkonstellationen bringt es mit sich, dass entsprechende Einzelsachverhalte nicht vollständig vorhersehbar sind. Deshalb ist angedacht, in weiteren spezifischen Konstellationen, in denen die Voraussetzungen (Rahmenbedingungen) des Corona-Härtefallfonds Bremen erfüllt sind, die aber nicht in die o. a. Einzelfallkonstellationen eingeordnet werden können, bei Bedarf ggf. eine „Härtefallkommission“ einzurichten, um entsprechende Entscheidungsempfehlungen zu geben.

Die Abwicklung des Härtefallprogramms soll, analog der bisherigen Corona Hilfsprogramme, in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung erfolgen. BAB und BIS entscheiden über die Einzelfälle, die den o. a. Fallkonstellationen zugeordnet werden können oder in allen anderen Fällen ggf. auf der Grundlage der Empfehlung einer Härtefallkommission abschließend.

Für die Umsetzung des Programms haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Die Umsetzungskosten werden vom Bund nicht erstattet und müssen von der FHB getragen werden. Die Finanzierung der Umsetzungskosten von BAB und BIS soll ebenfalls aus dem Bremen-Fonds erfolgen und im Rahmen einer separaten Befassung des Senats beantragt werden. Die Höhe der Kosten wird insbesondere von der Zahl und Komplexität der Anträge (Bearbeitungsdauer) abhängen, weshalb zum jetzigen keine verlässliche Größe genannt werden kann.

Es wird angestrebt, für die Antragsstellung und die weitere Bearbeitung der Fälle durch die Bewilligungsstellen mindestens teilweise das für die bisherigen Corona-Hilfsprogramme des Bundes genutzte zentrale IT-System des Bundes („Init Plattform“) zu nutzen. Die technischen Details zu einer möglichen Nutzung des Systems müssen allerdings noch weiter zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt werden. Die Kosten für eine erforderliche Anpassung der Init-Plattform müssen ebenfalls von den Bundesländern getragen werden und sollen, nach aktuellem Diskussionsstand, angelehnt an den Königsteiner Schlüssel geteilt werden. Die Finanzierung des bremischen Anteils soll aus dem Bremen-Fonds im Rahmen einer separaten Befassung des Senats beantragt werden.

Weiteren Regelungen werden laufend zwischen dem Bund und den Ländern in den nächsten Wochen ausgestaltet. Bremen strebt an, eine Antragstellung zum Corona-Härtefallfonds Bremen im Mai 2021 zu ermöglichen.

Für die Umsetzung des Programms ist die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) erforderlich. Ein Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

### **C. Alternativen**

Keine Auflage eines Härtefallfonds in Bremen. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden. Nach aktuellem Stand werden alle Bundesländer das Angebot zur Inanspruchnahme der Härtefallfazilität des Bundes nutzen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Für die bremische Kofinanzierung der Bundesmittel sind gemäß dem der Vorlage beigelegten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der FHB und dem Bund Haushaltsmittel i.H.v. 7,22 Mio. EUR erforderlich.

Eine Finanzierung der Mittelbedarfe innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Die Finanzierung soll aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), Schwerpunktbereich „2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft“ im Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Hierzu ist im Landeshaushalt eine Nachbewilligung zu Gunsten einer neuen einzurichtenden Haushaltsstelle die der Produktgruppe 95.01.01 mit Fremdbewirtschaftung zugeordnet ist, notwendig. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei der Haushaltstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)“.

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Die Senatorin Wirtschaft, Arbeit und Europa wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei der Umsetzung des Härtefallfonds wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Umsetzung eines bremischen Corona Härtefallprogramms („Corona-Härtefallfonds Bremen“) zu und bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Programms mit dem Bund.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung des erforderlichen Landesanteils für das Härtefallprogramm aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 7,22 Mio. EUR zu. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für BAB und BIS und der Kosten für eine erforderliche Anpassung des zentralen IT-System des Bundes nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten erfolgt.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

### Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds
- Entwurf Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“
- WU Übersicht

**Anlage**  
Anmeldebogen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
Produktplan 95  
Kapitel

06.04.2021

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
13.04.2021		Corona-Härtefallfonds Bremen; Umsetzung im Land Bremen und Kofinanzierung von Bundesmitteln

**Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Umsetzung eines bremischen Corona Härtefallprogramms auf Basis seitens des Bundes vorgegebener Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die pandemiebedingt in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, aber nicht im Rahmen der bestehenden Corona Hilfsprogramme des Bundes und des Landes berücksichtigt werden können.

**Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: Mai 2021

voraussichtliches Ende: 31.12.21

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

**Zielgruppe/-bereich:**

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe:

Unternehmen im Land Bremen, die bei den bisherigen Hilfsprogrammen von Bund und der FHB nicht berücksichtigt sind, grundsätzlich

Bereich, Auswahl:

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

aber förderwürdige Fixkosten aufweisen, und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde	
---	--

<b>Maßnahmenziel:</b> Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen in Bremen und Bremerhaven.			
<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]</b>	<b>Einheit</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bewilligte Anträge bis 31.12.21	Anzahl	300	
Fördervolumen bewilligte Anträge	T€	14.220	

### Begründungen und Ausführungen zu

<p><b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:</b> (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)</p>
<p>Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020 Zuschussförderungen (Billigkeitsleistungen) aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Bundes gewährt. Durch die Programme werden Unternehmen umfassend bei der Bewältigung der Krise unterstützt. Der Härtefallfonds soll die bisherigen Programme ergänzen, um auch die von der Krise betroffenen Unternehmen zu unterstützen, für die die bestehenden Hilfsprogramme bisher nicht greifen konnten.</p>

**2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von den Hilfsleistungen sollen Unternehmen branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern.

**2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?**  
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, alle Bundesländer haben Ihre Absicht erklärt, ein Härtefallprogramm aufzulegen.

**3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):  
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Der Bund stellt den Ländern für die Umsetzung von Härtefallprogrammen Mittel zur Verfügung, die die Länder mit dem gleichen Betrag kofinanzieren müssen. Bremische Programmmittel und Ressortmittel stehen für die Kofinanzierung nicht zur Verfügung.

Hinweis: Umsetzungskosten werden vom Bund nicht erstattet und müssen von der FHB getragen werden. Die Finanzierung der Umsetzungskosten soll im Rahmen einer separaten Befassung des Senats beschlossen werden.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Aus der Umsetzung der Programme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei BAB und BIS sowie den eingebundenen externen Dienstleistern sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

**Ressourceneinsatz:**

**Betroffener Haushalt:  
(Beträge in T €)**

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		7.220	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

**Geplante Struktur:**

Verantwortliche Dienststelle:

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:

b) Gesondertes Projekt:

a) Referat 42

Ansprechperson:

Herr Büssenschütt

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

**Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“**  
zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen

über die  
Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen

**Die Freie Hansestadt Bremen**

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
- nachstehend „Land“ genannt -

und

**die Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Härtefallhilfen des Bundes und der Länder als Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen. Das Programm, das das Aufgreifen länderspezifischer Besonderheiten und besonderer Konstellationen vor Ort erlaubt, wird durch das Land ausgeführt. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

**Präambel**

Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt die bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 sowie zu den Überbrückungshilfen.

**Artikel 1**

**Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe**

- (1) Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Die Länder können im eigenen Ermessen in Einzelfällen darüber hinausgehende Entscheidungen treffen. Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.
- (2) Ziel der Härtefallhilfen ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen, und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

- (3) Bund und Länder stellen für die Härtefallfazilität einmalig im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt hälftig durch den Bund und das jeweilige Land. Der Bund stellt seinen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro über die Länder aus Haushaltsmitteln im Einzelplan 60 des Haushaltsplanes des Bundes zur Verfügung. Jedes Land hat Anspruch auf anteilige Bundesmittel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel (s. Tabelle 1). Das Land bzw. die Länder besitzen keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bund, wenn die tatsächlich von den Ländern gewährte Fördermenge im Rahmen der Härtefallregelung ihren Anteil an der Härtefallfazilität übersteigt.
- (4) Die Hilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren. Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Da es sich hier um Einzelfallentscheidungen handelt, ist jeder Fall einzeln zu prüfen und abzurechnen.
- (5) Die zuständige Bewilligungsstelle der Länder entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel, der hier dargelegten Leitlinien und den darauf aufbauenden Vollzugshinweisen und Richtlinien der Länder auf Grundlage der beigefügten Mustervollzugshinweise. Diese sind zu veröffentlichen.

*Tabelle 1- Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel*

	Königsteiner Schlüssel 2018	Aufteilung Bundesmittel (Mio. Euro)
Baden- Württemberg	13,01	97,60
Bayern	15,56	116,74
Berlin	5,14	38,53
Brandenburg	3,02	22,64
Bremen	0,96	7,22
Hamburg	2,56	19,18
Hessen	7,44	55,83
Mecklenburg- Vorpommern	1,98	14,88
Niedersachsen	9,41	70,57

Nordrhein-Westfalen	21,09	158,15
Rheinland-Pfalz	4,82	36,18
Saarland	1,20	9,01
Sachsen	4,99	37,43
Sachsen-Anhalt	2,75	20,64
Schleswig-Holstein	3,41	25,54
Thüringen	2,65	19,86
		750,00

## Artikel 2

### Verwendung der Mittel, Antragsberechtigung

- (1) Die Mittel sind für Unterstützungsleistungen aus der Härtefallfazilität vorgesehen. Sie dürfen nur nachweislich subsidiär zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen gewährt werden. D. h. sie können nur gebilligt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Dies ist bei Antragsstellung darzulegen und ggf. nachzuweisen.
- (2) Eine Corona-bedingte erhebliche finanzielle Härte liegt insbesondere vor, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Es obliegt dem Land, die außerordentlichen Belastungen und die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz festzustellen.
- (3) Die zuständigen Landesbehörden oder beauftragte Dritte stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist.
- (4) Die Förderung im Förderzeitraum sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Die Förderhöchstgrenze der Härtefallfazilität ist in jedem Fall durch die beihilfenrechtlichen Rahmen vorgegeben. Die maximale Zuschusshöhe ist entsprechend der Deckelung im Rahmen der Bundesregelung Fixkosten begrenzt. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.
- (5) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Das Ende des Förderzeitraums richtet sich nach der Überbrückungshilfe III. Dies entspricht dem 30. Juni 2021.

- (6) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilferechtskonform erfolgen. Die Länder verpflichten sich, die Beihilferechtskonformität sicherzustellen. Entsprechend ist der Antragssteller verpflichtet, darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die Kumulierung von Hilfen ist möglich, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. Es sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die nicht bereits am und seit dem 31.12.2019 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (gemäß EU-Definition) sind beihilferechtlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gefördert werden können auch Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.
- (7) Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
- (8) Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.
- (9) Die Antragstellung hat grundsätzlich von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter“). Das Land kann für die Antragstellung eine Grenze der Antragssumme vorsehen, unterhalb der Unternehmen direkt ohne einen prüfenden Dritten Härtefallhilfen beantragen können. Die/der Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird. Das Land legt die vom prüfenden Dritten zu erbringenden Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellenden in Anlehnung an die Überbrückungshilfen III fest. Die Angaben umfassen auch die Darlegung der Gründe für die fehlende

Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern. Nachweise über abgelehnte Anträge auf November-, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III und Länderprogramme sind ggfs. beizufügen.

### **Artikel 3**

#### **Vollzug und Zuteilung der Mittel des Bundes**

- (1) Das Land beachtet beim Vollzug, dass jeweils die Hälfte der bewilligten Mittel bei jeder Maßnahme aus Landesmitteln finanziert wird. Die Hälfte der bewilligten Mittel kann gemäß der folgenden Absätze abgerufen werden:
- (2) Die Länder werden ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen im Haushaltsjahr 2021 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Höhe eines jeden Abrufvorgangs beträgt dabei maximal die Hälfte der bis zum Abruf bewilligten Mittel. Die Summe aller Abrufe ist insgesamt auf den Bundeszuschuss an das Land nach der Tabelle 1 begrenzt. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Finanzen per E-Mail an [liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:liquiditaet@bmf.bund.de) mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für die Länder muss bis zum **15. Dezember 2021** erfolgen. Für das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.
- (3) Das Land leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.
- (4) Das Land hat über die vom Bund in Anspruch genommenen Mittel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Abruf Rechnung zu legen.

### **Artikel 4**

#### **Durchführung**

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land oder einem durch das Land beauftragten Dritten durchgeführt. Bei Abwicklung der Maßnahmen kann sich das Land weiterer privater Dritter bedienen. Das Land oder der durch das Land beauftragte Dritte stellt geeignete Antragsformulare und Antragswege zur Verfügung, die auch über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben im Sinne von § 264 StGB belehren. Verwaltungsausgaben werden durch den Bund nicht erstattet. Der Bund gewährt den Ländern für die Härtefallhilfe die Berechtigung, auf die bereits vorhandenen Antragsdaten der Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) zuzugreifen und die bestehenden Suchfunktionen zu nutzen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Mittel des Bundes als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Stellen (Bewilligungsstellen). Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden den Bewilligungsstellen vom Land zur Verfügung gestellt.

- (3) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land X für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.
- (4) Die Feststellung eines vorliegenden Härtefalls erfolgt durch Einzelfallentscheidungen der Länder. Jedes Land richtet einen geeigneten Entscheidungsmechanismus ein (z. B. „Härtefallkommission“, „Billigkeitskommission“). Die im Rahmen des Entscheidungsmechanismus eingesetzte Kommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass diese Kommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Es obliegt dem jeweiligen Land, ein möglichst einheitliches und transparentes Vorgehen zu gewährleisten.
- (5) In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen.
- (6) Die Anträge sind spätestens bis zum 12.12.2021 zu bewilligen.

## **Artikel 5**

### **Unterrichtung und Prüfung**

- (1) Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den oben genannter Härtefallfazilität zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Tabelle 1). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern und dem Bund zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Land verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- (3) Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Härtefallfazilität relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, werden durch alle Länder

koordiniert und durch unter den Ländern abgestimmte Antwortvorschläge gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden.

- (4) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Hilfen resultierenden auch beihilferechtlichen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfüllt werden.

## **Artikel 6**

### **Rückzahlung von Mitteln für Härtefallhilfen**

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund zu erstatten. Auf die Erhebung von Zinsen wird verzichtet, da dies bei Härtefalleleistungen nicht zuzumuten ist.

## **Artikel 7**

### **Steuerrechtliche Hinweise**

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

<p>Bremen,</p> <p>für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa</p>	<p>Berlin,</p> <p>für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie</p>
--	---

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage: Bremen-Fonds: Corona-Härtefallfonds Bremen; Umsetzung im Land Bremen und Kofinanzierung von Bundesmitteln

Datum: 07.04.21

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Corona-Härtefallfonds

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (s.u.)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Beteiligung / Teilnahme an dem Härtefallfonds des Bundes	1
2	Nicht-Teilnahme / -Beteiligung an dem Härtefallfonds des Bundes	2
n		

**Ergebnis**

**Es wird die Teilnahme an dem Härtefallfonds des Bundes (Alternative 1) empfohlen.**

Durch die Kofinanzierung des Bundes-Programms (Anteil der FHB 7,22 Mio.€ + 7,22 Mio. € Kofinanzierung durch das Land Bremen – z.L. des Bremen-Fonds) können die evtl. bestehenden Lücken in den laufenden Corona-Förderprogrammen des Bundes geschlossen / gemildert werden.

Es wird somit Schaden von der Wirtschaft im Land Bremen abgewendet.

Die Durchführung des Härtefallfonds ist mit Umsetzungskosten verbunden (Abwicklung durch BAB bzw. BIS) sowie Teilnahme an dem IT-System des Bundes „INIT“ zur technischen Abwicklung, die noch nicht beziffert werden können.

Das Programm ist auf das Jahr 2021 befristet.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. in 2021 im Rahmen der periodischen Berichterstattung an die Deputation bzw. Hafa	2.	n.
---	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Periodische Berichterstattung an die Gremien (Deputation / Hafa) in 2021	Anträge, Bewilligungen, Auszahlungen..	300 (Bewilligungen)
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil: